

Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ und 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juni 2023

Auftraggeber: Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 943

Stand: Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP | 7 |
| 2.1 | Rechtlicher Rahmen | 7 |
| 2.2 | Ablauf einer ASP | 10 |
| 3 | Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum | 12 |
| 3.1 | Vorhabenbeschreibung..... | 12 |
| 3.2 | Beschreibung des Plangebietes..... | 12 |
| 3.3 | Wirkraum | 15 |
| 3.4 | Wirkungsprognose..... | 19 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) | 20 |
| 4.1 | Methodik..... | 20 |
| 4.2 | Ergebnisse | 23 |
| 4.3 | Zusammenfassende Prüfung..... | 34 |
| 5 | Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen | 35 |
| 5.1 | Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerche, Feldsperling, Girlitz und weitere europäische Vogelarten | 35 |
| 5.2 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche..... | 36 |
| 5.3 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz | 37 |
| 5.4 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling..... | 38 |
| 5.5 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Raubwürger..... | 39 |
| 5.6 | Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis . | 40 |
| 6 | Monitoring | 41 |
| 7 | Zulässigkeit des Vorhabens | 42 |
| 8 | Literatur | 43 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018)..... | 5 |
| Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). . | 10 |
| Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015). | 11 |
| Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 44 zur Erweiterung des „Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ (WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH Stand 02.06.2023) | 13 |
| Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019). | 13 |
| Abbildung 6: Blick von Nordosten auf das Plangebiet und das bestehende Betriebsgelände der Firma Borbet..... | 14 |
| Abbildung 7: Privatgrundstück mit Schuppen und Gehölzen..... | 14 |
| Abbildung 8: Östlich an das Plangebiet angrenzende Grünlandflächen. | 15 |
| Abbildung 9: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019). | 16 |
| Abbildung 10: Grünland und Gehölzstruktur entlang der Harbecke innerhalb des VSG „Medebacher Bucht“ nördlich des Plangebietes. | 17 |
| Abbildung 11: Bruchwald mit Teich nordöstlich des Plangebietes..... | 17 |
| Abbildung 12: Regenrückhaltebecken im Nordwesten des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Borbet. | 18 |
| Abbildung 13: Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019). | 25 |
| Abbildung 14: Abgrenzung der Winterreviere des Raubwürgers im Winter 2018/2019. | 32 |
| Abbildung 15: Nisthilfen für Feldsperlinge..... | 38 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4818.1 (Medebach) und des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim)..... | 23 |
|---|----|

Anhang I Reviermittelpunkte planungsrelevanter Brutvögel

Anhang II Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Anhang III Protokoll einer Artenschutzprüfung Formulare A und B

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ der Stadt Medebach. Die Planung sieht ebenfalls die 37. Änderung des Flächennutzungsplans vor, aus der dann im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes entwickelt wird. Die Flächengröße beträgt ca. 9,5 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Medebach (Abbildung 1) und umfasst innerhalb der Gemarkung Medebach, Flur 12 die Flurstücke 287, 288, 289, 70, 71, 72, 313, 314, 281 sowie 282 und 286 teilweise. Im Plangebiet befinden sind hauptsächlich Acker- und Grünlandflächen. Im Norden grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ an.

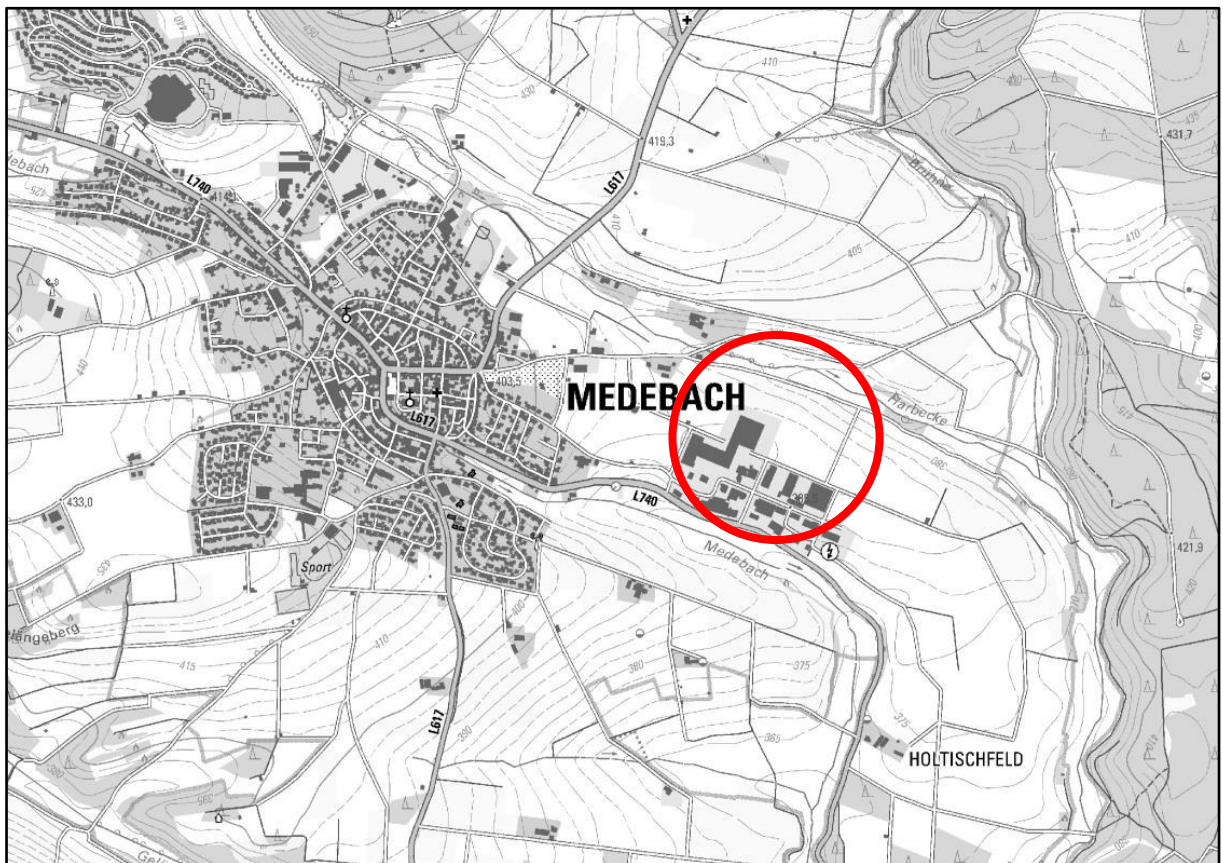


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEObasis NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen planungsrelevanter Arten, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12 – 14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2019c) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

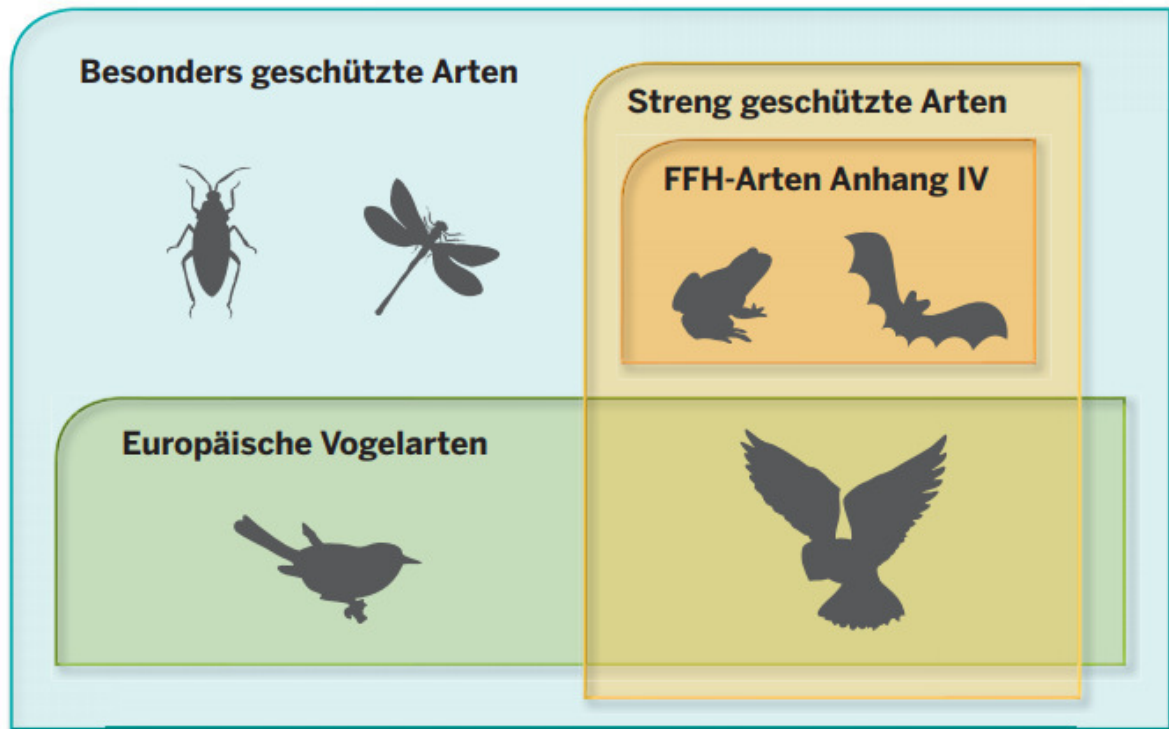


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

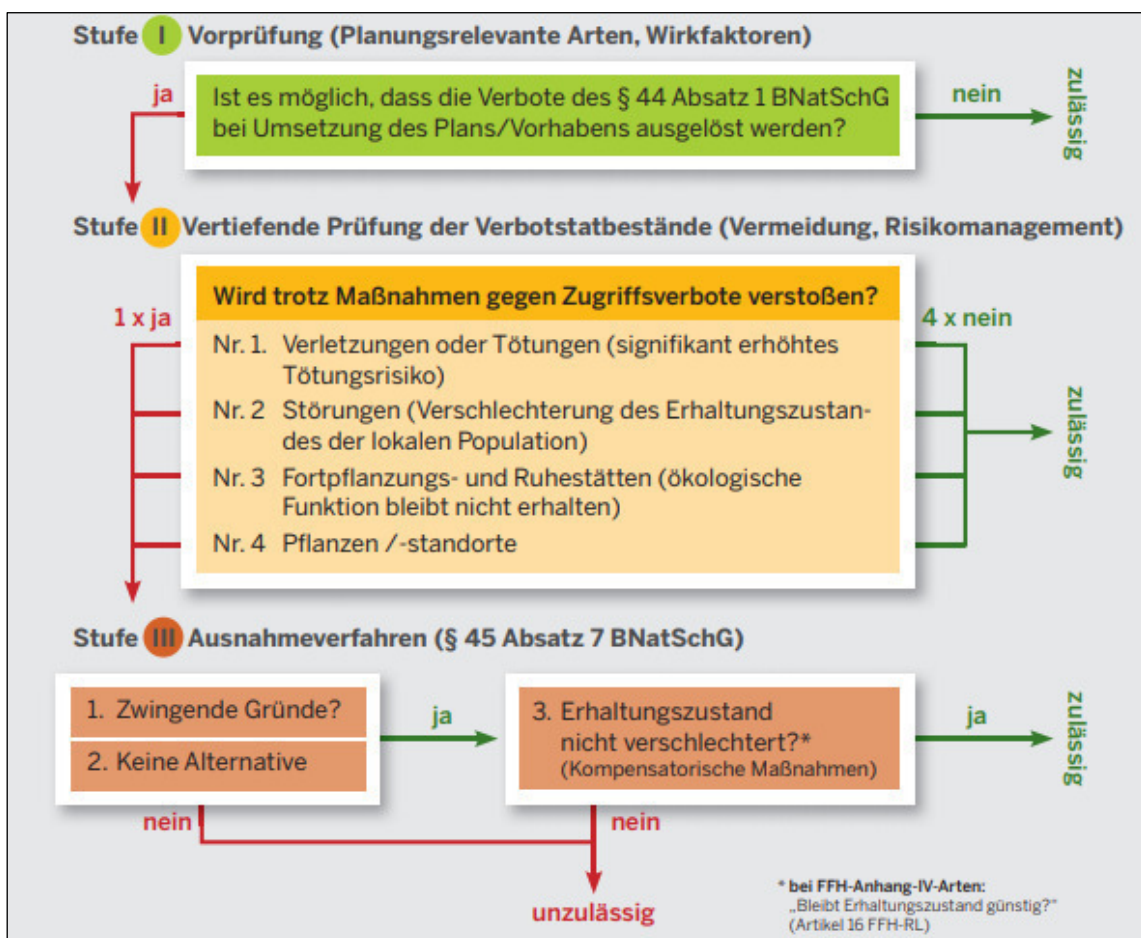


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren plant die Stadt Medebach die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes um ca. 9,5 ha. Dort plant die Firma Borbet die Erweiterung ihres Betriebsgeländes, welches nördlich an den bestehenden Standort anschließt. Die Firma stellt hauptsächlich Leichtmetallräder her. Mit der Erweiterung ist die Schaffung von bis zu 400 Arbeitsplätzen geplant.

Für das geplante Vorhaben ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Dabei sollen landwirtschaftliche Flächen in Industrieflächen umgewandelt werden. Der Bebauungsplan sieht eine zulässige Grundflächenzahl von 0,8 sowie eine Baumassenzahl von 8,0 vor. Die Baugrenze wird durch die blaue Linie dargestellt. Nach Norden und Westen sowie teilweise nach Osten ist ein 10 m breiter Streifen zur Anpflanzung vorgesehen (Abbildung 4).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Medebach und grenzt nördlich an das bereits bestehende Industriegebiet an (Abbildung 5). Westlich des Plangebietes befinden sich einzelne Hofstellen sowie die offene Feldflur. Innerhalb des Plangebietes liegen Acker- und Grünlandflächen (Abbildung 6). Ein mit einem Schuppen bebautes Privatgrundstück, welches von Sträuchern und mehreren Bäumen begrenzt ist, befindet sich im Osten des Plangebietes (Abbildung 7). Im Norden grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ unmittelbar an das Plangebiet an. Ein Wirtschaftsweg liegt zwischen diesen Flächen. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind durch Grünland dominiert (Abbildung 8).



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 44 zur Erweiterung des „Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ (WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH Stand 02.06.2023)



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 6: Blick von Nordosten auf das Plangebiet und das bestehende Betriebsgelände der Firma Borbet.



Abbildung 7: Privatgrundstück mit Schuppen und Gehölzen.



Abbildung 8: Östlich an das Plangebiet angrenzende Grünlandflächen.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Offenlandbereiche, welche durch Grünland dominiert werden (Abbildung 8 und 9). Im nördlichen Wirkraum liegt das VSG „Medebacher Bucht“. Dort fließt die Harbecke, entlang derer sich Gehölze befinden und welche ebenfalls von Grünland begrenzt wird (Abbildung 9 und 10). Südlich der Harbecke und nordöstlich des Plangebietes liegt ein Bruchwald, in dem sich zwei Teiche befinden (Abbildung 11). Ein weiteres Gewässer ist das Regenrückhaltebecken der Firma Borbet (Abbildung 12), welches am nördlichsten Ausläufer des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes liegt. Südlich des Gewerbegebietes verläuft die L740 (Mündener Straße), an die der offene Landschaftsraum angrenzt.

Das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ liegt zumindest teilweise im Einflussbereich des Vorhabens. Weiterhin befindet sich auch das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ in der Nähe des Wirkraumes.

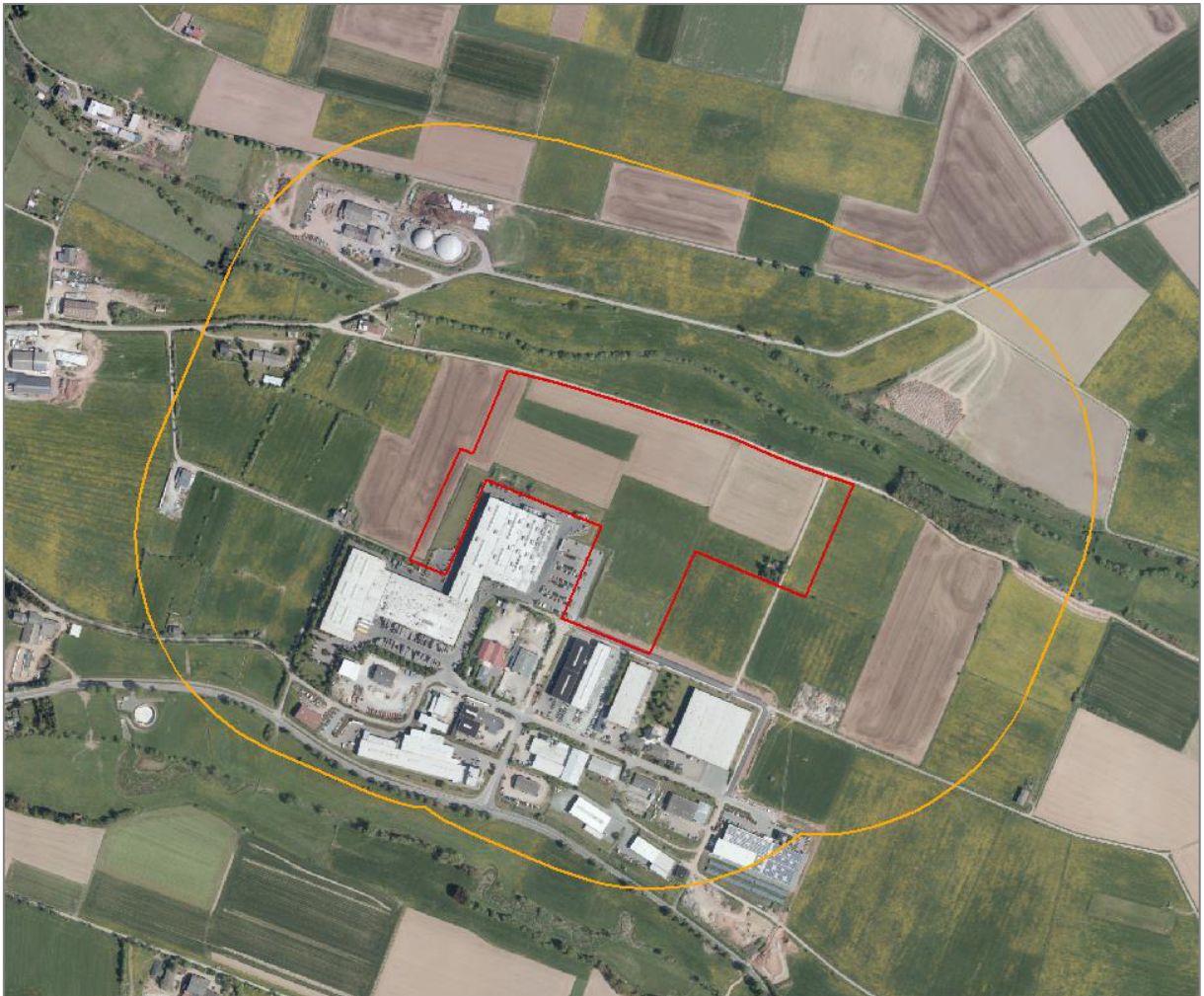


Abbildung 9: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 10: Grünland und Gehölzstruktur entlang der Harbecke innerhalb des VSG „Medebacher Bucht“ nördlich des Plangebietes.



Abbildung 11: Bruchwald mit Teich nordöstlich des Plangebietes



Abbildung 12: Regenrückhaltebecken im Nordwesten des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Borbet.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Strukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung bestimmter Strukturen kommen, so dass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen der Firma können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie durch die Produktion Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der großräumigen Offenland- und Halboffenlandbereiche sowie Feldgehölze und Teiche wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen an insgesamt acht Tagen (28.02.2018, 10.04.2018, 19.04.2018, 08.05.2018, 23.05.2018, 04.06.2018, 26.06.2018, 04.07.2018) durchgeführt. Eine weitere Begehung wurde am 23./24.05.2018 zur Erfassung der Amphibien unternommen. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt. Im Winter 2018/2019 wurde eine Winterreviererfassung des Raubwürgers durchgeführt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im Wirkraum an acht Terminen zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können. So wurde die Erfassung der früh im Jahr balzenden Eulenvögel im Februar durchgeführt. Spät im Jahr in ihrem Brutgebiet ankommende Arten wie Wachtel und Wachtelkönig wurden Anfang Juli kartiert.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Die Erfassung überwinternder **Raubwürger** erfolgte im Zeitraum Anfang November 2018 bis Mitte März 2019 durch sieben Geländebegehungen. Das Untersuchungsgebiet wurde, um die Grenze des Wirkraumes hinaus, abgelaufen und für Raubwürger geeignete Strukturen (Weidezäune, Gebüsch- und Heckenreihen, Brachen) mit dem Fernglas/Spektiv abgesucht. Beobachtungszeiten und Verhaltensweisen wurden notiert. Da sich Hinweise auf mehr als ein Winterrevier ergaben, wurden an einigen Begehungsterminen Synchronbeobachtungen durch zwei Erfasser(innen) aufgenommen.

Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an einem Termin Ende Mai 2018. Dabei wurden die drei im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer mit Reusenfallen ausgestattet. Das Regenrückhaltebecken der Firma Borbet, welches sich am nördlichsten Rand des bestehenden Betriebsgeländes befindet, wurde mit sieben Kastenreusen bestückt. In zwei weitere Teiche, welche im nordöstlichen Untersuchungsraum liegen, wurden jeweils sechs Kastenreusen ausgebracht. In der Flachwasserzone des östlichsten Teiches wurden zusätzlich zwei Dreiergruppen Flaschenreusen ausgebracht. Die Methodik erfolgte in Anlehnung an SCHLÜPMANN (2014).

Die Reusenfallen wurden am 23.05.2018 nachmittags in den Gewässern ausgebracht und am Vormittag des 24.05.2018 kontrolliert. Dabei wurden alle Individuen pro Reusenfalle erfasst und auf Artniveau bestimmt. Der Beifang wurde dokumentiert.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht vom 04.07. auf den 05.07.2018 sowohl Detektoren als auch stationäre akustische Erfassungen durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen, kann anschließend eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogramme „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Neben der Detektorbegehung wurden zusätzlich drei Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sog. „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Die Standorte wurden schwerpunktmäßig an für Fledermäuse interessante Einzelstrukturen wie bspw. in die Nähe von Teichen, Gebüschstrukturen oder Schuppen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma albotronic eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert.

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden planungsrelevante Vogelarten sowie die Zwergfledermaus festgestellt. Planungsrelevante Amphibienarten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten der Messtischblatt-Quadranten 4818.1 Medebach und 4718.3 Goddelsheim. Darunter befinden sich eine Fledermausart und 38 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4818.1 (Medebach) und des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim)

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Status | Erhaltungszustand MTB 4818.1 (KON) | Erhaltungszustand MTB 4718.3 (KON) | Status im UG |
|----------------------------------|-------------------|--------|------------------------------------|------------------------------------|--------------|
| Säugetiere | | | | | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | B | G | - | N |
| Vögel | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | B | G | G | - |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | B | G | G | - |
| <i>Aegolius funereus</i> | Raufußkauz | B | - | U | - |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | B | U↓ | U↓ | BV |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | B | G | G | - |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | B | S | S | DZ |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | B | U | U | - |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | B | U | U | - |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | B | G | - | - |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | B | G | G | N |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | B | Unbek. | Unbek. | BV |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | B | U | U | - |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | B | U↓ | U↓ | DZ |
| <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | B | U | U | - |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | B | G | G | - |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | B | G | G | - |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | B | G | G | - |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | B | U | - | - |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | B | G | G | (BV) |
| <i>Glaucidium passerinum</i> | Sperlingskauz | B | - | G | - |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | B | U↓ | U↓ | N |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | B | G↓ | G↓ | BV |
| <i>Lanius excubitor</i> | Raubwürger | B | S | S | N, WR |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | B | U | U | - |
| <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | B | U | - | - |
| <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | B | U↑ | - | - |

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Status | Erhaltungszustand MTB 4818.1 (KON) | Erhaltungszustand MTB 4718.3 (KON) | Status im UG |
|--------------------------------|-------------------|--------|------------------------------------|------------------------------------|--------------|
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | B | U | U | N |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | B | U | U | BV |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | B | S | S | - |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | B | U | U | - |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | B | G | G | - |
| <i>Picus canus</i> | Grauspecht | B | U↓ | U↓ | - |
| <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen | B | S | S | - |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | B | G | G | - |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | B | Unbek. | Unbek. | BV |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | B | U↓ | U↓ | - |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | B | G | G | - |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | B | Unbek. | Unbek. | BV |

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; B = (Brut-)Vorkommen seit 2000 vorhanden; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, WR = Winterrevier, () = an den Wirkraum angrenzend.

Die Untersuchung ergab, dass 14 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Die Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan wurden als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Wiesenpieper und Kuckuck wurden als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Arten Feldlerche, Bluthänfling, Turmfalke, Neuntöter, Feldsperling, Girlitz und Star wurden als Brutvögel kartiert (Abbildung 13, Tabelle 1). Der Raubwürger wurde während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zudem fällt der östliche Teil des Wirkraumes in ein Winterrevier des Raubwürgers.

Neben den planungsrelevanten Arten konnte zudem noch eine Reihe weiterer Vogelarten wie Amsel, Wacholderdrossel, Elster, Rabenkrähe, Dohle, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Steinschmätzer, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Gimpel, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger, Sommergoldhähnchen, Zilpzalp, Nilgans und Stockente im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

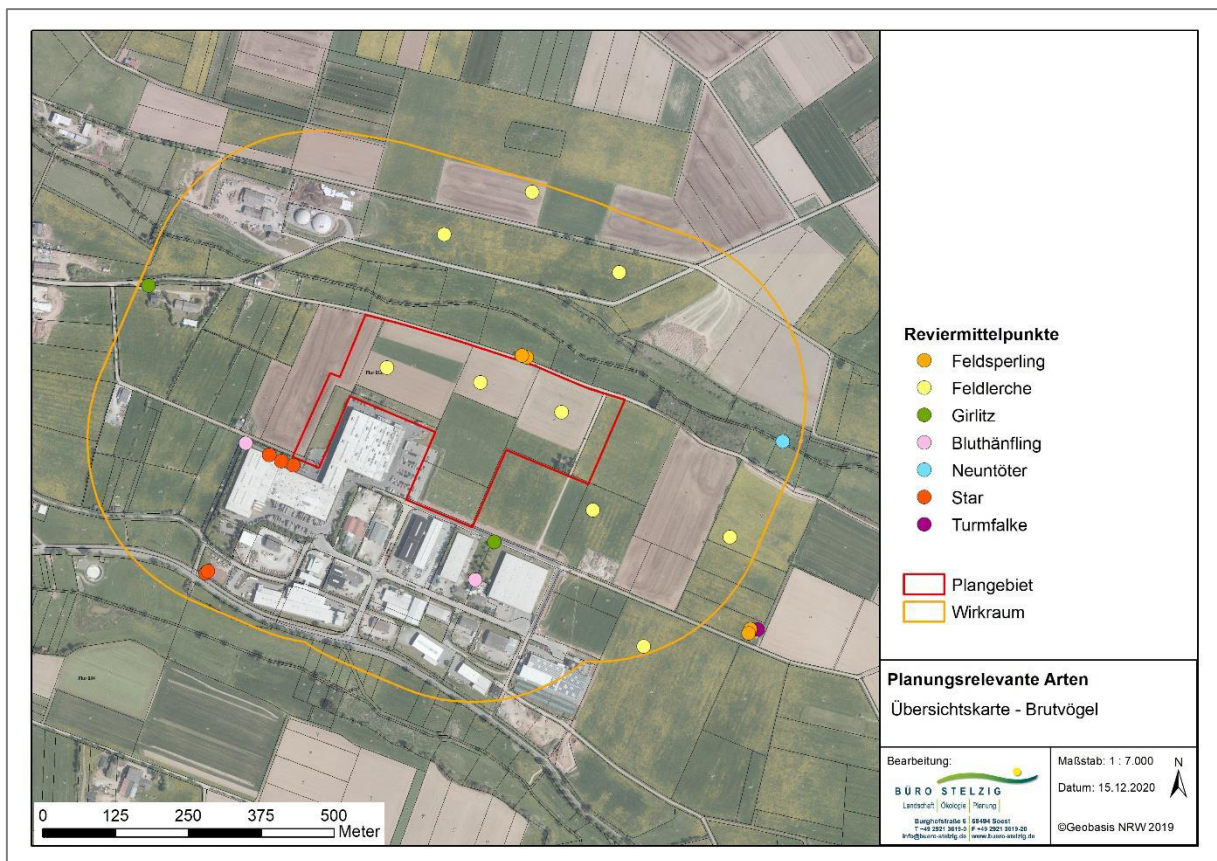


Abbildung 13: Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Vögel

Feldlerchen brüten in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Daher weist diese Art ein Meideverhalten zu vertikalen Strukturen auf. In der Regel sind dies mind. 50 m zu Einzelbäumen, mind. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (LANUV NRW 2019c). Feldlerchen konnten zwischen dem 10.04.2018 und dem 26.06.2018 an jedem der sechs Erfassungstermine verhört werden. Die Feldlerche wurde mit insgesamt neun Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Abbildung 13, Anhang I). Aufgrund der unterschiedlichen Bewirtschaftungszeiten der Grünland- und Ackerflächen innerhalb des Plangebietes kam es während der Kartierungen zu leichten Verschiebungen der Reviere. Als Brutflächen werden sowohl Getreide- als auch Grünlandflächen genutzt. Drei Reviere der Feldlerche liegen innerhalb des Plangebietes, sodass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese müssen durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.1). Die drei Reviere, welche im nördlich Wirkraum liegen, sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Sie liegen in ausreichendem Abstand (> 160 m),

sodass nicht von einer erheblichen Störung während der Brutzeit auszugehen ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Im östlich gelegenen Wirkraum befinden sich drei weitere Reviere der Feldlerche. Davon liegt eins nur 40 m vom Plangebiet entfernt. Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen während der Bautätigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind betriebs- und anlagebedingte Störungen durch Bewegungen und Lärm (auch nachts) sowie durch Gebäude (vertikale Störwirkung) zu erwarten. Da das Grünland intensiv genutzt wird und somit das Nahrungsangebot sowie Versteckmöglichkeiten begrenzt sind und sich nach Osten hin weitere Reviere der Feldlerche befinden, kann das betroffene Brutpaar nicht einfach ausweichen. Das Revier muss ebenfalls durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.2). Die beiden anderen östlich gelegenen Reviere sind nicht direkt durch das Vorhaben betroffen. Es sind auch keine Störungen auf diese Brutpaare zu erwarten. Insgesamt müssen vier der neun Feldlerchenreviere durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.2).

Am 10.04.2018 konnten ca. 30 **Wiesenpieper** auf den Grünlandflächen entlang der Harbecke nördlich des Plangebietes beobachtet werden. An allen weiteren Erfassungsterminen wurden keine Wiesenpieper im Untersuchungsgebiet festgestellt, sodass die Art nur als Durchzügler zu bewerten ist. Der letzte Eintrag eines brütenden Wiesenpiepers im Untersuchungsgebiet stammt aus dem Jahr 1991. Aktuellere Brutnachweise liegen knapp 1000 m südlich des Plangebietes vor (LANUV NRW 2019a).

Der **Mäusebussard** konnte an drei Terminen im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Es wurden weder Horste noch Balzverhalten des Mäusebussards festgestellt, sodass dieser als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu werten ist. Der Mäusebussard nutzt die Flächen im Untersuchungsraum sowie die weiter östlich gelegenen Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Die Größe der benötigten Jagdhabitats richtet sich nach der Heterogenität der Landschaft. Dabei können nur offene und kurzrasige Flächen bejagt werden (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Bei hohen Siedlungsdichten weisen die Reviergrößen im Schnitt 137 ha auf (GUTHMANN et al. 2005). Es ist von einem deutlich höheren Raumanpruch des Mäusebussards im vorliegenden Fall auszugehen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da sich keine Lebensstätten des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet befinden. Bei den Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Mäusebussards. Für die Nahrungssuche ausreichend große Flächen bleiben weiterhin vorhanden.

Am 19.04.2018 rastete ein Trupp von ca. 45 **Bluthänflingen** nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Zwei regelmäßig singende Männchen wurden an den nachfolgenden Erfassungsterminen am Rand des bestehenden Gewerbegebietes beobachtet. Der Bluthänfling kommt mit zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vor. Bevorzugte Neststandorte befinden sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2019c). Ein Brutpaar befindet sich in einer Hecke im Nordwesten des bestehenden Gewerbegebietes. Das zweite Brutpaar befindet sich innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets entlang der mit Bäumen bestandenen Grünfläche (Abbildung 13, Anhang I). Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst, da sich Neststandorte nicht im Erweiterungsbereich befinden. Aufgrund der bestehenden Lage der Reviere innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes sind keine Auswirkungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten. Im Erweiterungsbereich sind größere Brachflächen vorhanden, die aufgrund der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Bluthänfling und andere Vogelarten darstellen. Der Verlust dieser Brachflächen muss durch die Anlage eines Brachestreifens ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3).

Ein singender **Kuckuck** wurde am 23.05.2018 im östlichen Wirkraum im Bereich der Harbecke festgestellt. Weitere Beobachtungen an den darauffolgenden Erfassungsterminen konnten nicht erfolgen, sodass der Kuckuck im Untersuchungsraum nur als Durchzügler zu bewerten ist. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden für den Kuckuck durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Turmfalken wurden an vier Erfassungsterminen im Bereich einer Scheune, welche östlich des Wirkraumes liegt, festgestellt (Abbildung 13, Anhang I). Das Brutpaar brütet in ca. 70 m Entfernung östlich des Untersuchungsgebietes. Das Brutpaar ist nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, sodass die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst werden. Aufgrund der Entfernung des Niststandortes von ca. 370 m zum Plangebiet ist auch nicht von erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Eine Beeinträchtigung des Turmfalken durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Die regelmäßig im Untersuchungsgebiet jagend festgestellten **Rauchschwalben** sind nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, da sich deren Fortpflanzungsstätten an den Gehöften westlich des Plangebietes befinden. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch das

Vorhaben nicht ausgelöst. Erhebliche Störungen durch Bautätigkeiten sowie anlage- und betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Neuntöter wurden an zwei Erfassungsterminen im Bereich der Harbecke östlich des Plangebietes nachgewiesen. Am 08.05.2018 war in dem Bereich ein singendes Männchen zu hören. Am 04.06.2018 konnte dort ein Weibchen beobachtet werden (Abbildung 13, Anhang I). Die Abfrage des LINFOS ergab, dass auch in den letzten Jahren regelmäßig Neuntöterbruten im Halboffenland entlang der Harbecke vorkamen (LANUV NRW 2019a). Der Neuntöter ist demnach als Brutvogel für das Untersuchungsgebiet anzunehmen. Die Verbotstatbestände Tötung sowie Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Der Brutplatz liegt mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Während der Brutvogelkartierung wurden zwei adulte **Raubwürger** mit mindestens einem Jungvogel entlang der Grünlandflächen südöstlich des Untersuchungsraumes festgestellt. Die Grünlandflächen werden während der Brutzeit zur Nahrungssuche aufgesucht. Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausge dehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Vereinzelt kommt er auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Ein Brutrevier ist 20 bis 60 (max. 100) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 4 Brutpaaren auf 10 km². Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt (LANUV NRW 2019c). Gemäß der Landschaftsinformationssammlung des LANUV NRW (@LINFOS) befindet sich ein regelmäßig genutzter Brutplatz etwa 1000 m südöstlich des Plangebietes (LANUV NRW 2019a). Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht ausgelöst. Der Raubwürger ist ein Ansitzjäger und auf das Vorkommen einer entsprechenden Dichte von Sitzwarten angewiesen. Diese sind östlich des bestehenden Gewerbegebietes in Form von Pfählen, die auf eine ehemalige Weidenutzung hinweisen, noch in geringem Maße vorhanden. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes kann es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen kommen, die zu einer Beeinträchtigung während der Jungenaufzucht und damit zu einer Beeinträchtigung der

lokalen Population führen. Raubwürger sind auch im Winter territorial und überwintern als Teilzieher zum Teil auch im Brutgebiet. Ein regelmäßig besetztes Winterrevier befindet sich zum Teil im nördlichen Wirkraum des Vorhabens (LANUV NRW 2019a). Aufgrund der im Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (@LINFOS) vorhandenen Nachweise wurde eine Winterrevier-Erfassung zwischen November 2018 und März 2019 an insgesamt sieben Terminen durchgeführt. An fünf (14.11.2018, 28.11.2018, 12.12.2018, 24.01.2019, 20.02.2019) von sieben Terminen konnten Raubwürger beobachtet werden. Durch Simultanbeobachtungen, d.h. gleichzeitige Beobachtung zweier Raubwürger, konnten insgesamt zwei Winterreviere ausgemacht werden. Ein Winterrevier befindet sich östlich des Vorhabens und teilweise innerhalb des Wirkraumes. Das zweite Winterrevier liegt ca. 1000 m südöstlich des Vorhabens (Abbildung 14). Der Raumbedarf des Raubwürgers ist mit teilweise > 100 ha sehr hoch. Aufgrund des hohen Raumanspruchs kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Störungen während der Überwinterungszeiten kommt, welche eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken können. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Winterrevier als Ruhestätte abgegrenzt wird. Um die Verbotstatbestände der Störung sowie der Beschädigung der Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) nicht auszulösen, muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.5).

Bis zu drei **Rotmilane** wurden im Untersuchungsraum festgestellt. Die Beobachtungen beschränkten sich allerdings nur auf überfliegende oder jagende Individuen. Rotmilane nutzen das Untersuchungsgebiet sowie die östlich gelegenen Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Nach den Daten des Landschaftsinformationssystems (@LINFOS) des LANUV NRW liegt ein Brutplatz ca. 1500 m südöstlich des Plangebietes. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, da keine Brutplätze innerhalb des Wirkraumes liegen. Die Größe der Aktionsräume einzelner Rotmilanpaare ist abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit (vgl. PFEIFFER, T. & B.-U. MEYBURG 2015). Ist wenig Nahrung vorhanden, müssen größere Gebiete zur Beschaffung der Beute für die Jungenaufzucht aufgesucht werden. Bei den durch das Vorhaben beanspruchten Acker- und Grünlandflächen handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Rotmilans. Im Umfeld bestehen ausreichend Offenlandflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Während der Erfassungstermine konnten zwei Brutstandorte von **Feldsperlingen** festgestellt werden (Abbildung 13, Anhang I). Feldsperlinge brüteten 2018 zum einen in einer dichten Gebüschreihe entlang des Wirtschaftsweges unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend. Ein anderer Brutplatz liegt östlich des Untersuchungsgebietes an einer Scheune. Der Brutplatz in der Gebüschreihe liegt nur 20 m vom Vorhaben entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass

vorhabenbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen zu einer Aufgabe des Nistplatzes führen und dadurch der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 BNatSchG). Um den Verbotstatbestand der Tötung für brütende Feldsperlinge nicht auszulösen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit begonnen werden (siehe Kapitel 5.1). Sollten die Gehölzstrukturen entlang des Wirtschaftsweges durch das Vorhaben entfernt werden, werden dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese müssen durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.4). Entlang der Nordost-Seite des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sind größere Bracheflächen vorhanden, die aufgrund der der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Feldsperling und andere Vogelarten darstellen. Der Verlust der vorhandenen Brachestreifen muss ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3). Die beiden Brutpaare, die an der Scheune im Osten des Untersuchungsgebietes brüten, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der **Girlitz** ist mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet vertreten. Ein Brutplatz befindet sich am Hofgelände entlang des Faustweges im westlichen Wirkraum. Das zweite Revier liegt am Rand des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes entlang der mit Bäumen bestanden Grünfläche (Abbildung 13, Anhang I). Durch das Vorhaben werden keine Brutplätze überbaut, sodass der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst wird. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen angelegt (MILDENBERGER 1984 in GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Da ein Brutplatzwechsel in Richtung des Privatgeländes (mit Schuppen und Bäumen sowie Sträuchern beständenes Gelände) nicht ausgeschlossen werden kann, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit begonnen werden, um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) (siehe Kapitel 5.1). Erhebliche Störungen während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten da von einer geringen Störungsempfindlichkeit des Girlitz, aufgrund der Brutplatzwahl am Rand des Gewerbegebietes, auszugehen ist. Entlang der Nordost-Seite des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sind größere Bracheflächen vorhanden, die aufgrund der der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Girlitz und andere Vogelarten darstellen. Das Überbauen der Bracheflächen kann zu einem Wegfall essentieller Nahrungshabitats führen. Der Verlust vorhandener Brachestreifen muss in Umgebung der Vorhabenfläche ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3).

Stare brüten in den Randbereichen des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes. Es wurden mind. 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zwei Brutpaare befinden sich

im südlichen Wirkraum in einem Hohlraum entlang der Dachunterkante eines Gebäudes. Mindestens drei weitere Paare wurden beim Eintragen von Nistmaterial an der Nordseite der Firma Borbet beobachtet (Abbildung 13, Anhang I). Ab dem 04.06.2018 wurden in diesem Bereich auch Junge führende Altvögel entdeckt. Die beiden Paare im Süden des Wirkraumes sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da diese weit genug entfernt sind. Für die drei Paare, die entlang der Nordseite des bestehenden Betriebsgeländes brüten, werden die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Es ist auch nicht von erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Brutzeit auszugehen, da die Stare aufgrund der Brutplatzwahl und der bestehenden betrieblichen Störung als weitgehend störungsunempfindlich anzusehen sind.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

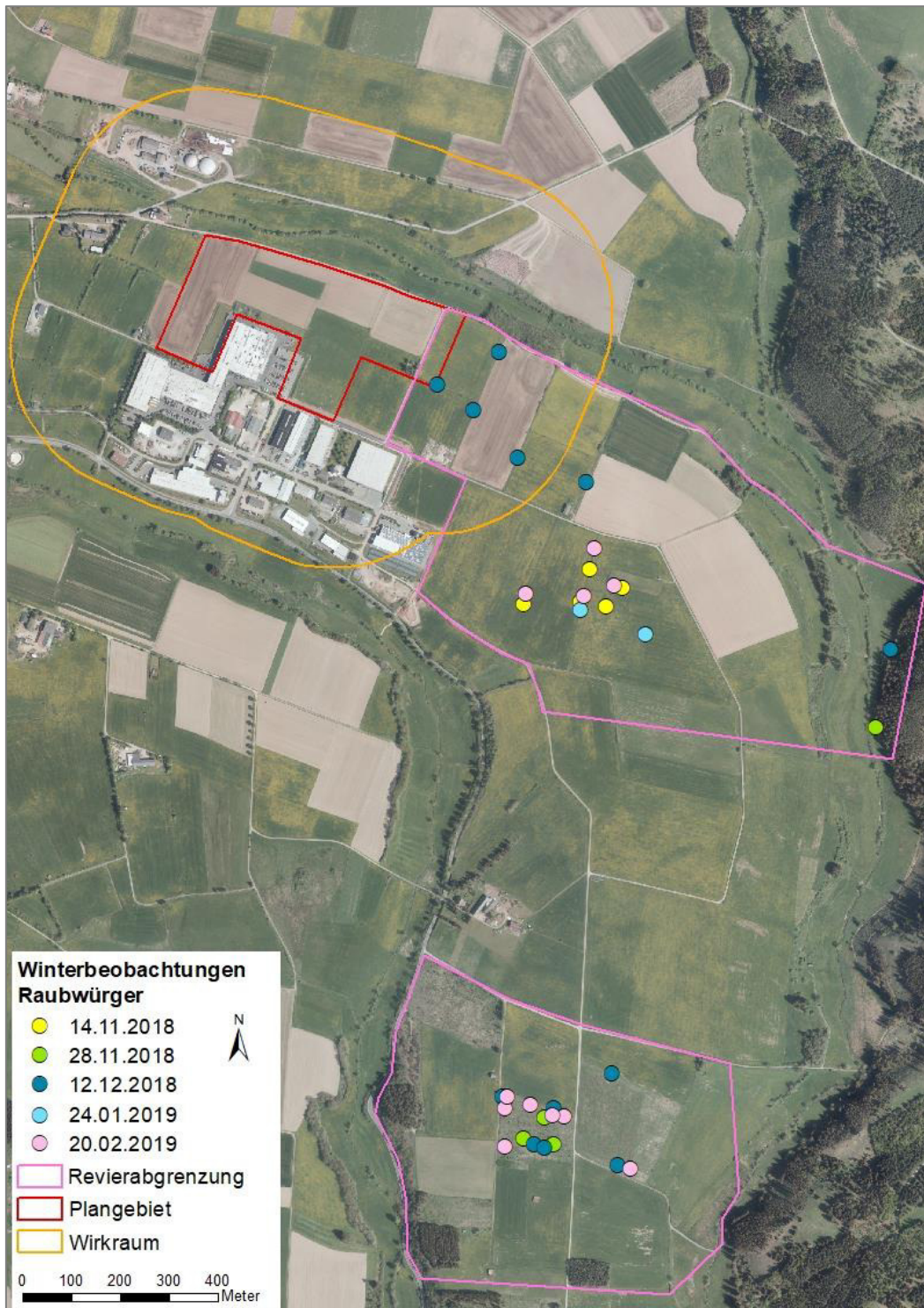


Abbildung 14: Abgrenzung der Winterreviere des Raubwürgers im Winter 2018/2019.

Amphibien

Das Regenrückhaltebecken, welches im Norden des bestehenden Betriebsgeländes liegt sowie zwei Teiche in einem Bruchwald nordöstlich des Plangebietes wurden auf Amphibienvorkommen untersucht. Es konnten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden. Allerdings stellen die Gewässer Fortpflanzungsstätten für die besonders geschützten Arten **Teich-, Berg- und Fadenmolch** dar. In den Teichen im Bruchwald wurden zudem Kaulquappen von **Grasfröschen** nachgewiesen. Da es sich bei den besonders geschützten Amphibienarten nicht um planungsrelevante Arten handelt, jedoch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden dürfen, werden Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung innerhalb der konkreten Baugenehmigungsverfahren behandelt.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden am häufigsten Zwergfledermäuse festgestellt. Weiterhin konnten einzelne Individuen aus den Gattungen *Myotis spec.* sowie *Nyctalus spec.* über die Horchboxen registriert werden. Die erfassten Fledermäuse sind als Nahrungsgäste für das Untersuchungsgebiet zu bewerten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, die von Zwergfledermäusen und anderen gebäudebewohnenden Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Gehölzbestände mit nischen- oder höhlenreichen Altbäumen festgestellt, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein mit überwiegend Nadelgehölzen umgebener Schuppen. Der Schuppen war nicht zugänglich, es waren jedoch keine Strukturen ersichtlich, die auf eine Quartiereignung für Fledermäuse hinweisen. Die Eignung des Schuppens als Wochenstubenquartier, Paarungs- oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Lediglich Tagesverstecke sind dort zu erwarten. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) durch die Erweiterung des Gewerbegebietes können ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Fledermäuse orientieren sich an Leitstrukturen, wie bspw. Gehölzreihen um in ihre Quartiere und Nahrungshabitate zu gelangen und nutzen diese ebenfalls als Nahrungsflächen. Das Harbecketal und die gewässerbestandenen Gehölzstrukturen erfüllen diese Funktionen. Die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes ist bis an den Südrand des Harbecketales geplant. Die Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Gewerbegebietes sollten so gewählt werden, dass es nicht zu einem Lichteinfall in das Harbecketal kommt. In Kapitel 5.6 werden Hinweise gegeben, die bei der Beleuchtung des Gewerbegebietes berücksichtigt werden sollten.

4.3 Zusammenfassende Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von Raubwürger sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung einer vorgezogenen Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahme) sowie durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen vor Beginn der Baufeldräumung umgesetzt und wirksam sein. Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern.

Allgemeiner Hinweis

Die Stadt Medebach führt ein Projekt durch, welches die Wegseitenstreifen und Wegränder an Wirtschaftswegen im Stadtgebiet langfristig für den Naturschutz sichern soll. Dazu sollen bspw. blütenreiche Säume entlang von Wegen angelegt werden. Das Wegsaumkonzept kann mit den nachfolgend beschriebenen CEF-Maßnahmen kombiniert werden. Dadurch sind positive synergetische Effekte zu erwarten, da Wegsäume eine Verbesserung der agrarischen Lebensräume bewirken.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerche, Feldsperling, Girlitz und weitere europäische Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche

Durch das Vorhaben werden vier Brutreviere der Feldlerche beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Die beeinträchtigten Brutreviere befinden sich überwiegend auf Acker- und Grünlandflächen. Die Ausgleichsmaßnahme muss daher auch auf Acker- sowie Grünlandflächen durchgeführt werden. Aufgrund der großflächig vorhandenen Offenlandbiotope sowie dem im Raum Medebach vergleichsweise häufigen Vorkommen von Feldlerchen wird ein Flächenbedarf von 0,75 ha pro Feldlerchen-Paar angesetzt. Insgesamt ergibt sich damit ein Flächenbedarf von 3 ha.

Der Maßnahmenstandort muss in ausreichender Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen sowie in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont liegen. Enge Tallagen werden von Feldlerchen nicht toleriert. Es sollten nach Möglichkeit bestehende Acker-/Grünlandflächen gewählt werden, die nicht mehr als 2 km von den zerstörten Lebensstätten entfernt liegen, da Feldlerchen oft eine hohe Ortstreue aufweisen. Feldlerchen meiden vertikale Strukturen in der Landschaft, daher müssen Abstandsregelungen bei der Auswahl der Ausgleichsflächen eingehalten werden (> 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen, Feldgehölzen, > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (vgl. LANUV NRW 2016).

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche wird in der Gemarkung Medebach, Flur 12 auf den Flurstücken 45 und 46 durchgeführt (vgl. Anhang II). Das Flurstück 45 hat eine Gesamtflächengröße von 23.914 m². Der westliche Teilbereich des Flurstücks 45 wird zu ca. 0,85 ha als Mähwiese genutzt. Weitere 1,4 ha werden als Maisacker genutzt. Das östlich angrenzende Flurstück 46 hat eine Flächengröße von 9.112 m² und wird ebenfalls als Maisacker genutzt.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche sind die Extensivierung des Grünlandes sowie die Umwandlung der Maisacker in extensiv genutzte Getreideacker durchgeführt werden. Zudem ist ein Brachestreifen anzulegen (siehe Kapitel 5.3).

Extensivierung von Grünland

Das Grünland im westlichen Teilbereich des Flurstücks 45 ist zu extensivieren (Abbildung 17). Es dürfen ganzjährig keine flüssigen organischen Düngemittel wie Gülle sowie Geflügelmist, flüssige und feste Gärsubstrate und chemisch-synthetische N-Dünger verwendet werden. Weiter muss auf den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel sowie Nachsaat und Pflegeumbruch verzichtet werden. Es wird eine zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung festgelegt, die eine Mahd ab dem 15.06. zulässt (vgl. Paket 5151 bis 5163 Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz). Ab dem 01.08. ist ein zweiter Mahdtermin oder eine Nachbeweidung zulässig. Bis Ende Oktober müssen die Bewirtschaftungsmaßnahmen abgeschlossen sein.

Extensivierung von Ackerland

Die Ackerflächen des Flurstücks 45 sowie des Flurstücks 46 müssen extensiviert und als Getreideacker mit doppeltem Saatreihenabstand genutzt werden (vgl. Paket 5026 / 5027 Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz). Es ist Sommergetreide mit wechselnder Fruchtfolge (Wintergetreide alle drei Jahre) anzubauen. Der Reihenabstand muss 16 - 20 cm betragen. Es muss gepflügt werden. Der früheste Erntezeitpunkt ist der 15.07.. Eine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide ist ausgeschlossen. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt des ausgereiften Getreides. Nicht zulässig sind die Ansaat von Leguminosen, Leguminosen-/Getreide-Gemisch oder Grünlandeinsaat. Zwischensaat sind grundsätzlich möglich. Es dürfen ganzjährig keine flüssigen organischen Düngemittel wie Gülle sowie Geflügelmist, flüssige und feste Gärsubstrate und chemisch-synthetische N-Dünger verwendet werden. Das Aufbringen von Stallmist ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggfs. möglich. Weiter muss auf den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Dies umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Zusätzlich ist eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) **Stoppelbrache** bis 28.02. (vgl. Paket 5024 Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache zu belassen. Eine Untersaat ist nicht möglich. Die Stoppelhöhe muss mind. 20 cm betragen.

Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz

Im Untersuchungsgebiet sind größere Brachflächen vorhanden, die wichtige Nahrungshabitate für Bluthänflinge, Feldsperlinge, Girlitze und andere Vogelarten darstellen. Durch das Vorhaben werden diese nennenswert überbaut. Die Nahrungsflächen müssen in der Umgebung des Vorhabens durch die Anlage eines Brachestreifens ausgeglichen werden. Der Brachestreifen soll entlang der südlichen Flurgrenzen in der Flur 12 auf den Flurstücken 45 und 46 angelegt werden (vgl. Anhang II).

Es muss ein mind. 10 m breiter Brachestreifen im Süden der Ackerflächen auf den Flurstücken 45 und 46 angelegt werden. Damit ergibt sich eine Fläche von ca. 1.900 m², die als Nahrungshabitat dient.

Der Brachestreifen muss die ersten drei Jahre als einjährige Schwarzbrache belassen werden. In diesem Zeitraum muss der Brachestreifen einmal jährlich im Frühjahr gemäht und gepflügt werden. Das Mahdgut muss abgeräumt werden. Dies bewirkt eine Aushagerung der Fläche.

Wintersteher bieten Ansitzwarten für Vögel und die Samen sind begehrtes Winterfutter. Ab dem vierten Jahr muss der Brachstreifen als mehrjährige Brache belassen werden.

Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling

Durch Gehölzentfernungen am Nordrand des Plangebietes kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings kommen. Auch anlagebedingt können erhebliche Störungen auftreten, welche zu einer Aufgabe des Niststandortes führen können. Daher sind im Vorfeld Ersatzquartiere zu schaffen. Die Nisthilfen sollen an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013). Um der Konkurrenzsituation z.B. mit Meisen vorzubeugen, sollen pro Brutpaar mindestens drei Nisthilfen in räumlicher Nähe (ca. 50 m) angebracht werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation müssen insgesamt sechs Nisthilfen angebracht werden, die jährlich außerhalb der Brutzeit kontrolliert und gesäubert werden müssen. Diese können z.B. als Koloniequartiere erstanden werden (Abbildung 16). Nahrungsflächen (z.B. Brachestreifen) sollten in geringer Entfernung vorhanden sein.

Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.



Abbildung 15: Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR o.J.)

5.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Raubwürger

Der Raubwürger wird in der Roten Liste NRW (2016) als „Vom Aussterben bedroht“ geführt. Das bedeutendste Vorkommen in NRW liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit unter 30 Brutpaaren (LANUV NRW 2016). Der Bestand in den Jahren 2012/2013 lag bei neun Brutpaaren (LANUV NRW 2019). Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art und der lokal begrenzten Vorkommen, fällt der Stadt Medebach eine besondere Verantwortung zum Erhalt des Raubwürgers zu. Um die Verbotstatbestände der Beschädigung der Ruhestätten sowie der Störung auszuschließen, müssen Habitat verbessernde Maßnahmen vor Beginn der Baufeldräumung durchgeführt werden. Durch das Vorhaben wird der westliche Revierbereich beeinträchtigt (Abbildung 14).

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss in der Gemarkung Medebach, Flur 12 auf dem Flurstück 47/1 durchgeführt werden (vgl. Anhang II). Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 17.477 m² und wurde bisher als Maisacker genutzt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss die Fläche in Grünland umgewandelt werden. Im östlichen Randbereich sind Rosengehölze zu pflanzen.

Der Boden weist stark lehmigen Sand als Bodenart auf und ist mit einer geringen Ertragsfähigkeit klassifiziert. Es handelt sich um teilweise gesteinhaltigen Verwitterungsboden.

Anlage einer Mähweide

Zur Anlage einer artenreichen Mähweide muss die Methode der Mahdgutübertragung angewandt werden. Es müssen Spenderflächen aus der Region gewählt werden, die für die Standorteigenschaften der Empfängerfläche geeignet sind. Die Auswahl der Spenderflächen sowie der Zeitpunkt der Mahdgutübertragung sind mit der Biologischen Station des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Die Empfängerfläche wurde bisher als Ackerfläche genutzt und weist dementsprechend einen erhöhten Nährstoffgehalt auf. Daher ist im Jahr vor der Mahdgutübertragung eine Aushagerung der Fläche vorzunehmen. Gemäß LANUV NRW 2011 ist dies bspw. durch den Anbau von Grünroggen mit Verzicht auf jegliche Art von Düngung zu erreichen. Die Art und Weise der Aushagerung ist ebenfalls mit der Biologischen Station des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Nach dem Auflaufen der Pflanzen ist im Herbst bei zu hohem Anteil unerwünschter Konkurrenzpartner mindestens ein Schröpfschnitt (ca. 15 cm Höhe) vorzusehen (LANUV NRW 2011).

Die Mähweide ist entsprechend zu pflegen. Es wird eine zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung festgelegt, die eine Mahd ab dem 15.06. zulässt (vgl. Paket 5151 bis 5163 Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz). Ab dem 01.08. ist ein zweiter Mahdtermin oder eine Nachbeweidung zulässig. Bei Beweidung ist die Fläche einzuzäunen. Es sind Eichenpfosten zu setzen, da diese vom Raubwürger als Ansitzwarten genutzt werden können. Die Gehölzreihe am östlichen Rand der Fläche ist von der Zäunung auszunehmen. Bis Ende Oktober müssen die Bewirtschaftungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Es dürfen ganzjährig keine flüssigen organischen Düngemittel wie Gülle sowie Geflügelmist, flüssige und feste Gärsubstrate und chemisch-synthetische N-Dünger verwendet werden. Weiter muss auf den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Auf Pflegeumbruch und Nachsaat muss ebenfalls verzichtet werden.

Anpflanzen von Gehölzen

Der Raubwürger ist ein Ansitzjäger und auf das Vorkommen einer entsprechenden Dichte von Sitzwarten angewiesen. Daher sind ca. 30 Gehölze im östlichen Randbereich der Fläche zu pflanzen. Es müssen überwiegend Rosengehölze gepflanzt werden. Diese sind über das Projekt „Grüne Infrastruktur“ zu beziehen. Weiterhin sind einzelne Dornensträucher (*Crataegus spec.*, *Prunus spinosa*) zu pflanzen, die dem Raubwürger zum Aufspießen der Nahrung dienen. Vereinzelt können auch Holunder (*Sambucus spec.*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) gepflanzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass es sich um autochthone Pflanzen handelt. Es soll keine dichte Hecke entstehen sondern ein lückiger Bestand an Gehölzen. Die Gehölze sind in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) sowohl einzeln als auch in Gruppen von jeweils 3 - 5 Pflanzen einer Gehölzart zu pflanzen.

Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

5.6 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können nachtaktive Insekten und Fledermäuse gestört werden. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist dem-

nach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet sowie auf angrenzende Bereiche so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Monitoring

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist hinsichtlich der Umsetzung der in Kapitel 5 beschriebenen CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Monitoring wird im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Maßnahmen zwischen der Stadt Medebach und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises festgesetzt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- der Beginn der Baufeldräumung zum Schutz von Feldlerche, Feldsperling und europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),
- die Extensivierung von Grünland und Ackerland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von Lebensstätten der Feldlerche durchgeführt wird,
- ein Brachstreifen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von Nahrungsflächen für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz angelegt wird,
- künstliche Nisthilfen für Feldsperlinge als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) angebracht werden,
- die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Grünlandfläche sowie die Anpflanzung von Gehölzen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Raubwürger durchgeführt wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juni 2023



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Trier.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.). LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GUTHMANN, E., ACKERMANN, D., MEBS, T., MÜSKENS, G. & J. THISSEN (2005): Bestandsentwicklung und Bruterfolg des Mäusebussards *Buteo buteo* in Nordrhein-Westfalen von 1974-2003. Charadrius (41) 4: 161-177.

HEBEGRO GBR (o.J.): Artenschutz in Holz, Stein und Metall. Online unter: http://hebegro.com/epages/7c460334-7b50-42dd-873d06dcfd7eb643.sf/de_DE/?ObjectPath=Categories (zuletzt abgerufen am 06.08.2018).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Mahdgutübertragung. Online unter: <http://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahd-gut/de/fachinfo/methoden/auftrag> (zuletzt abgerufen am 11.12.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 09.12.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 48181 Medebach und 47183 Goddelsheim. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48181> und <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183> (zuletzt abgerufen am 09.12.2020).

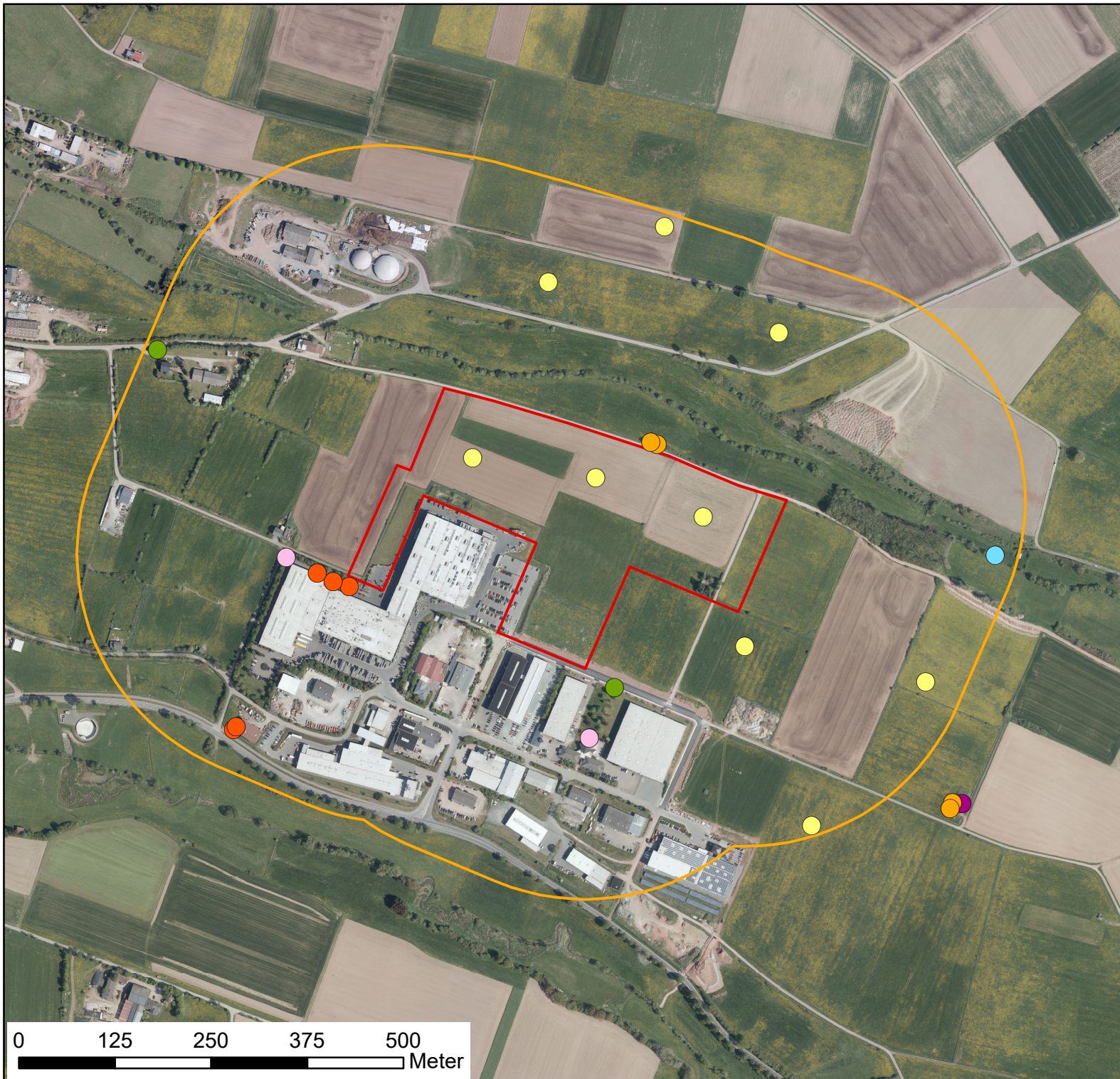
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 09.12.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (HRSG., 2019d): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.

- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozialschreie heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.
- PFEIFFER, T. & B.-U. MEYBURG (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. *Journal of Ornithology* (156) 4: 963-975.
- PÜHRINGER, N. (2008): Wintermonitoring und Beringung beim Raubwürger (*Lanius excubitor*) in Oberösterreich. In: Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg (Hrsg., 2008): Der Raubwürger in Österreich. Stockerau.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- RDERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ II-4-72.40.32 v. 04.06.2007 in der am 18.11.2011 geänderten Fassung. Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Online unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/pdf/rl-msl-2011.pdf>
- SCHLÜPMANN, M. (2014): Untersuchungen und Monitoring von Amphibien mit Wasserfallen aus einfachen Mitteln. In: KRONSHAGE, A. & D. GLANDT (HRSG.): Wasserfallen für Amphibien – praktische Anwendung im Artenmonitoring. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 117 – 160.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT (STIWEKU) & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (ILÖK)
DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS- UNIVERSITÄT MÜNSTER (2016): Produktionsintegrierte Naturschutz-
maßnahmen. Umsetzungshandbuch für die Praxis. 2. Auflage.

WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH (2023): Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbe- und
Industriegebiet Holtischer Weg“ – Erweiterung. Stand: 02.06.2023.

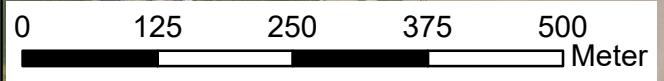


Reviermittelpunkte

- Feldsperling
- Feldlerche
- Girlitz
- Bluthänfling
- Neuntöter
- Star
- Turmfalke

- Plangebiet
- Wirkraum

Planungsrelevante Arten
Übersichtskarte - Brutvögel



Bearbeitung:
BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
Info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab: 1 : 7.000
Datum: 20.01.2021
©Geobasis NRW 2019





**Vorgezogene
Ausgleichsmaßnahmen**

- Grünlandextensivierung (vgl. Kapitel 5.2)
- Extensivierung in Getreideacker mit doppeltem Saatreihenabstand (vgl. Kapitel 5.2)
- Brachestreifen (vgl. Kapitel 5.3)
- Umnutzung Acker in Grünland (vgl. Kapitel 5.5)
- lückige Gehölzreihe (vgl. Kapitel 5.5)

Ausgleichsflächen Stadt Medebach

Feldlerche und Raubwürger
Feldsperling, Bluthänfling, Girlitz

Bearbeitung:

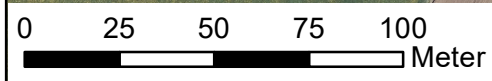
BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
Info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab: 1 : 2.000 N

Datum: 20.01.2021 ↑

©Geobasis NRW 2019



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des "Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Hansestadt Medebach Antragstellung (Datum): Juni 2023

Die Stadt Medebach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg". Im Parallelverfahren erfolgt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei sollen landwirtschaftliche Flächen in Industrieflächen umgewandelt werden. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 9,5 ha. Dort plant die Firma Borbet die Erweiterung ihres Betriebsgeländes, welches nördlich an den bestehenden Standort anschließt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4818.1; 4718.3 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Der Bluthänfling kommt mit zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vor. Ein Brutpaar befindet sich in einer Hecke im Nordwesten des bestehenden Gewerbegebietes. Das zweite Brutpaar befindet sich innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes entlang der mit Bäumen bestandenen Grünfläche. Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst, da sich Neststandorte nicht im Erweiterungsbereich befinden. Aufgrund der bestehenden Lage der Reviere innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes sind keine Auswirkungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten. Im Erweiterungsbereich sind größere Brachflächen vorhanden, die aufgrund der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Bluthänfling und andere Vogelarten darstellen.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <p>Der Verlust dieser Brachflächen muss durch die Anlage eines Brachestreifens ausgeglichen werden. Der Brachestreifen soll entlang der südlichen Flurgrenzen in der Flur 12 auf den Flurstücken 45 und 46 angelegt werden. Eine genaue Beschreibung ist Kapitel 5.3 der Artenschutzprüfung zu entnehmen.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S | Messtischblatt 4818.1; 4718.3 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Die Feldlerche kommt im Untersuchungsraum mit neun Revieren vor. Drei Reviere der Feldlerche liegen innerhalb des Plangebietes, sodass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die drei Reviere im nördlichen Wirkraum befinden sich in ausreichend großer Entfernung zum Vorhaben und werden nicht beeinträchtigt. Im Osten des Wirkraumes befinden sich drei weitere Reviere von denen ein Revier aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen beeinträchtigt wird. Insgesamt müssen vier Reviere der Feldlerche durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <p>Die CEF-Maßnahme für die vier beeinträchtigten Reviere der Feldlerche wird in der Gemarkung Medebach, Flur 12 auf den Flurstücken 45 und 46 durchgeführt. Dazu müssen Grünland- und Ackerflächen extensiviert werden. Eine genaue Beschreibung ist Kapitel 5.2 der Artenschutzprüfung zu entnehmen. Zudem muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1).</p> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4818.1; 4718.3 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Während der Erfassungstermine konnten zwei Brutstandorte von Feldsperlingen festgestellt werden. Feldsperlinge brüteten 2018 zum einen in einer dichten Gebüschreihe entlang des Wirtschaftsweges unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend. Ein anderer Brutplatz liegt östlich des Untersuchungsgebietes an einer Scheune. Der Brutplatz in der Gebüschreihe liegt nur 20 m vom Vorhaben entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass vorhabenbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen zu einer Aufgabe des Nistplatzes führen und dadurch der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 BNatSchG). Um den Verbotstatbestand der Tötung für brütende Feldsperlinge nicht auszulösen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Sollten die Gehölzstrukturen entlang des Wirtschaftsweges durch das Vorhaben entfernt werden, werden dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese müssen durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Entlang der Nordost-Seite des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sind größere Bracheflächen vorhanden, die aufgrund der der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Feldsperling und andere Vogelarten darstellen.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <p>Werden durch das Vorhaben Lebensstätten zerstört, müssen diese durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.4). Um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Der Verlust dieser Brachflächen muss durch die Anlage eines Brachestreifens ausgeglichen werden. Der Brachestreifen soll entlang der südlichen Flurgrenzen in der Flur 12 auf den Flurstücken 45 und 46 angelegt werden. Eine genaue Beschreibung ist Kapitel 5.3 der Artenschutzprüfung zu entnehmen.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|---|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (Serinus serinus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2 | Messtischblatt 4818.1; 4718.3 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Der Girlitz ist mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet vertreten. Ein Brutplatz befindet sich am Hofgelände entlang des Faustweges im westlichen Wirkraum. Das zweite Revier liegt am Rand des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes entlang der mit Bäumen bestanden Grünfläche. Ein Brutplatzwechsel in Richtung des Privatgeländes (mit Schuppen und Bäumen sowie Sträuchern bestandenes Gelände) kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Im Erweiterungsbereich sind größere Brachflächen vorhanden, die aufgrund der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Girlitz und andere Vogelarten darstellen.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <p>Um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Der Verlust dieser Brachflächen muss durch die Anlage eines Brachestreifens ausgeglichen werden. Der Brachestreifen soll entlang der südlichen Flurgrenzen in der Flur 12 auf den Flurstücken 45 und 46 angelegt werden. Eine genaue Beschreibung ist Kapitel 5.3 der Artenschutzprüfung zu entnehmen.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p> | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (Lanius collurio) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V | Messtischblatt 4818.1; 4718.3 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Neuntöter brüten im östlichen Wirkraum in den Gebüschstrukturen entlang der Harbecke. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Der Brutplatz liegt mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 80px;"></div> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 80px;"></div> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|---|--|--|---|-----------------------------|--|--|-----------------------------|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Raubwürger (Lanius excubitor) | | | | | | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> | 1 | 1 | Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>4818.1; 4718.3</td></tr></table> | 4818.1; 4718.3 | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | |
| 4818.1; 4718.3 | | | | | | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table> | grün | günstig | gelb | ungünstig / unzureichend | rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | | | | |
| grün | günstig | | | | | | | | | | | | | |
| gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | | | | | | | |
| rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Ein regelmäßig genutztes Brutrevier liegt etwa 1000 m südöstlich des Vorhabens (LANUV NRW 2019a). Während einer Winterrevier-Erfassung des Raubwürgers im Winter 2018/2019 wurden zwei Winterreviere südöstlich des Vorhabens festgestellt. Der Raumbedarf des Raubwürgers ist mit teilweise > 100 ha sehr hoch. Aufgrund des hohen Raumanspruchs kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Störungen während der Überwinterungszeiten kommt, welche eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken können. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Winterrevier als Ruhestätte abgegrenzt wird. Um Daher muss eine CEF-Maßnahme durchgeführt werden.</p> | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss in der Gemarkung Medebach, Flur 12 auf dem Flurstück 47/1 durchgeführt werden. Dazu muss eine Ackerfläche in eine Grünlandfläche umgenutzt und extensiv bewirtschaftet werden. Zudem muss eine lückige Gehölzreihe im östlichen Randbereich der Fläche angelegt werden. Eine genaue Beschreibung ist Kapitel 5.5 der Artenschutzprüfung zu entnehmen.</p> | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | | | | | | | | | |
| <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> | | | 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4818.1; 4718.3</div> |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend | | |

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V | Messtischblatt 4818.1; 4718.3 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Ein Brutpaar Turmfalken brütet in 70 m Entfernung zum Wirkraum des Vorhabens. Das Paar ist nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, sodass die Verbotstatbestände Tötung sowie Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst werden. Aufgrund der Entfernung des Niststandortes von ca. 370 m zum Plangebiet können erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 80px;"></div> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 80px;"></div> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|---|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenpieper (Anthus pratensis); Kuckuck (Cuculus canorus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen | Messtischblatt 4818.1; 4718.3 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Der Wiesenpieper (RL NRW 2016: 2S; RL D: *; Erhaltungszustand: schlecht) wurde mit ca. 30 Individuen nur als Durchzügler im Untersuchungsraum festgestellt. Auch der Kuckuck (RL NRW 2016: 2; RL D: *; Erhaltungszustand: ungünstig) wurde nur als Durchzügler erfasst. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden für diese beiden Arten durch das Vorhaben nicht ausgelöst.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>); Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>); Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> | Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4818.1; 4718.3</div> |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend | | |

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * | Messtischblatt 4818.1 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Die Zwergfledermaus wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Eignung des Schuppens, im Osten des Plangebietes, als Wochenstubenquartier, Paarungs- oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Lediglich Tagesverstecke sind dort zu erwarten. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) durch die Erweiterung des Gewerbegebietes können ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein